

Die Problematik der heutigen islamischen Rechtsprechung

Einführungsbeitrag zur 2. Jahreskonferenz des Instituts für Interkulturelle
Islamforschung im Islamischen Zentrums Wien
Sa. 11. Dez. 2010

von Elsayed Elshahed

Einleitung:

Die Anwesenheit der Muslime in Europa stellt eine zweidimensionale Herausforderung dar. an der ersten Stelle ist sie zum einen eine Herausforderung für die islamische Gesetzgebung, die sich auf einen dauerhaften Aufenthalt der muslimischen Einwanderer nicht eingestellt hat und zum anderen ist sie aus demselben Grund eine Herausforderung für die europäische Gesetzgebung. Und daher erfordert eine gerechte und dauerhafte Lösung eine konstruktive beidseitige Flexibilität der beiden Rechtssysteme.

Dazu stellen die Muslime in Europa derzeit keine vollständig homogene Glaubensgemeinschaft dar. Unterschiedliche Nationen, Traditionen, Bildungsniveaus und Rechtsschulen lassen eine umfassende Rechtsgrundlage nur schwer bewerkstelligen.

Auch der Mangel an muslimischen Rechtsgelehrten, die mit der europäischen Gesellschaftsstruktur und Kultur vertraut sind, bildet ein weiteres Problem bei der notwendigen Integration des islamischen Rechts in der europäischen Rechtskultur.

Die heutige fast unüberbrückbare wirtschaftliche und politische Diskrepanz zwischen den Herkunftsländer und dem Gastland stellt ein zusätzliches Problem auf dem Wege der rechtlichen und sozialen Integration dar.

Im Gewand der islamischen Religion versteckte widerislamische Traditionen, z. B. gegenüber Frauen und Andersgläubigen u. ä., die sich heute sehr oft unbewusst in manchen Rechtsprechungen einschleichen, leisten einen erheblichen Beitrag zum verstärkten Missverständnis der islamischen Weltanschauung.

All diesen Problemen ist entgegen zu wirken und nach konstruktiven islamkonformen Alternativen zu suchen, wenn man eine gesellschaftsgerechte Rechtsreform der islamischen Rechtsprechung anstreben möchte.

I. Der Qur`an als Primärquelle der Rechtsprechung im Islam

Die Art und Weise der Qur`an offenbart wurde bietet ein weiteres Indiz für die Anpassungsfähigkeit der islamischen Rechtsprechung in den zeit- und/oder raumbedingten Veränderungen. Die Tatsache, dass der Qur`an nicht auf einmal offenbart sondern in verschiedenen Zeitabständen und zu verschiedenen Anlässen herab gesandt wurde (nazala munadjjaman), zeigt die Verflochtung seines Inhaltes mit den gesellschaftlichen Ereignissen. Man kann sogar sagen, dass der gesetzgeberische Teil des Qur`an ausschließlich eine Reaktion bzw. eine Antwort auf aktuelle Fragen oder Situationen war.

Die Qur`anverse lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Mekkanische und Medinensische.

1. Die **mekkanischen** Qur`anversen haben überwiegend einen theologischen Charakter.
2. Die **medinensische** Qur`anversen haben dagegen fast ausschließlich einen rechtlichen Charakter, der für den jungen Stadtstaat in Medina von Nöten war.

Weiteres werden die Qur`anversen hinsichtlich ihres Verbindlichkeits- bzw. Unverbindlichkeitscharakter in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich:

1. **Die Eindeutigen** bzw. Verbindlichen (Muhkamat). Dieser Teil macht etwa 5–7% des gesamten Qur`antextes aus und befassen sich hauptsächlich mit den Regelungen des Gottesdienstes und zum geringeren Teil mit rechtlichen Fragen, wie Eheschließung, Scheidung und Erbschaftsverteilung.
2. **Die Mehrdeutigen** , Unverbindliche (Mutaschabihat). Dieser Teil beinhaltet Aussagen, die verschiedene Interpretationen erlauben und stellen dadurch den rationalen bzw. spekulativen Teil des qur`anischen Textes dar. Das Problem der Willensfreiheit, Gottes Eigenschaften und Beschaffenheit bzw. Unbeschaffenheit des Qur`an sind nur einige Beispiele dafür.

Weiter wird der Islam in **zwei großen Bereichen** eingeteilt: **`Aqida** (Theologie bzw. Gottesdienst) und **Schari`a** (Rechtswissenschaft). **`Aqida** hat einen konstanten, unveränderlichen Charakter. **Schari`a** hat dagegen einen zeit- und raumbedingten, dynamischen, anpassungsfähigen Charakter.

Der erste Teil (**`Aqida**) befasst sich hauptsächlich mit gottesdienstlichen Handlungen, welche sich in den sog. Pfeiler des Glaubens und Pfeiler des Islam (Arkan al-Iman u. Arkan al-Islam) äußern und für alle Muslime über den Zeit-Raum-Faktor hinweg gültig und verbindlich sind.

Der zweite Teil (**Schari`a**) befasst sich mit dem Alltagsleben, daher hat er sich immer wieder auf die neuen **Zeit- und Raumbedingten Veränderungen** einzustellen. Bei dieser Dynamik verwenden die Rechtsgelehrten eine Rechtsregel (Qa`ida fihiya) von höchster Wichtigkeit, die besagt, dass die Gültigkeit eines Urteils vom Vorhandensein seiner Ursache unablässig abhängt (Dawaran al-hukm ma`a al-`illah wudjudan wa `adaman).

Eine weitere Regel, die ebenso hilfreich und von wichtiger Relevanz ist, ist die sog. **Notstandsregelung** (Hukm ad-darura bzw. hukm al-mudtarr), nach deren unter bestimmten Bedingungen das Verbotene erlaubt werden kann.

Mit anderen Worten besagen diese Regeln: **Rechtsurteile, deren Ursachen nicht mehr existieren, gelten nicht mehr und neu entstandene Ursachen verlangen nach neuen Rechtsurteilen**. Dadurch werden für neue zeitgerechte Rechtsurteile durch der sog. Ijtihad der Rechtsgelehrten Tür und Tor geöffnet.

Grundsätzlich ist „**Alles, was nicht ausdrücklich im Qur`an und Sunna verboten ist, ist erlaubt**“.

II. Die islamischen Rechtsquellen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- a) **Primärquellen:** Der Qur`an (Verbale Offenbarung) und Authentische Sunna (Sinngemäße Offenbarung)
- b) **Sekundärquellen:** Der **Konsens** der Gelehrten (Ijma`), der gesunde menschlicher **Verstand** (Ijtihad bzw. Ra`y) und der **Analogieschluss** (Qiyas). Dabei unterscheidet man zwei Arten: einem Kontextuell (Qiyas `aqli) und einem **Textuellen** (Qiyas shar`i)
- c) **Zusätzliche Quellen**, u. a.: Das Gemeinschaftsinteresse (Masalih mursala), das Gutdünken (al-istihsan). Zwei Arten: Rational (`aqli) und Textuell (Nassi bzw. Schar`i), prophylaktische Maßnahmen (Sadd az-zarai`) und Gewohnheitsrecht (`urf)

Dem menschlichen Verstand kommen dabei mindestens zwei Aufgaben, die er durch den **Ijtihad** bewältigen muss:

Zum Einen: Den offenbarten Text zu analysieren bzw. zu interpretieren im Sinne von Erstellung einer philologischen, sinngemäßen und zweckmäßigen Interpretation des religiösen Textes.

Und zum anderen: In der Offenbarung fehlenden Urteile rational und gegenwartsbezogen neue passende Urteile zu finden. Dabei dürfen die neu entstandenen Urteile in keinem Widerspruch zu einem eindeutigen offenbarten Gebot bzw. Verbot stehen

Damit steht der menschliche Verstand bei der **Deduktion** eines Urteils einerseits an der vierten Stelle nach der Offenbarung, Konsens und Analogieschluss, andererseits ist er der eigentliche Interpret der beiden Primärquellen der islamischen Gesetzgebung (**Qur`an und Sunna**), und er ist außerdem die Quelle der beiden weiteren Quellen, der Konsens der Gelehrten und des Analogieschlusses. So gesehen hängt der ganze Urteilsfindungsprozess vom gesunden menschlichen Verstand ab.

Beim Umgang mit einer qur`anischen Aussage muss folgendes berücksichtigt werden:

1. **die Linguistik** und Semantik des Textes.
2. **Anlass** bzw. Grund der Offenbarung (sabab an-nuzul).
3. **Das Abrogations-** bzw. Widerrufungsprinzip (naskh).
4. **die Bedingtheit** bzw. Unbedingtheit des offenbarten Urteils (muqayyad bzw. mutlaq)
5. Und schließlich **der Geltungsbereich** des offenbarten Urteils (‘umum bzw. khusus).

Die gesellschaftliche Dynamik gewinnt die Schari` zusätzlich durch folgenden Rechtregeln:

- **Gemeinschaftsinteresse** (al-maslaha al-`amma oder al-mursala)
- **prophylaktische Maßnahmen** (sadd azzarai`)
- **Befreiung von unangenehmen Umständen** (raf` al-haradj)
- **Die gegenseitige Rücksichtnahme** (la darara wala dirar).
- **Notsituationen heben Verbote auf** (ad-darurat tubih al-mahzurat).

III. Das „Finalistische“ Prinzip der islamischen Urteilsfindung:

„Alle Urteile müssen sich nach dem Geist, Sinn und Ziel (ruh bzw. maqasid at-taschri`), nicht allein nach dem Wortlaut der Schari`a orientieren“ (s. Imam Schatibi (790H./1388n.Chr.: Muwafaqat, Bd. IV, S. 195).

Dem gegenüber finden wir eine „Formalistische“ Auffassung der islamischen Rechtssfindung, welche ausschließlich den Wortlaut als Grundlage der Beweisführung akzeptiert (zahiriya). Anhänger dieser Auffassung akzeptierten später den Analogieschluss (qiyas) und nannten ihn „Dalil =Beweis“.

Die hier erwähnte finalistische Auffassung wurde nicht nur von späteren Rechtsgelehrten vertreten, sondern ebenso von einigen älteren Rechtsschulen wie die zweitälteste, die Malekitische. Imam Malek (179 H./790 n.Chr.), der Gründer dieser Rechtsschule, soll gesagt haben: „Jede Handlung, die ihren Zweck nicht erfüllt, ist nichtig“ (M. Duraini: Al-manahidj al-usuliya, S. 51).

Das Gewohnheitsrecht als dritte Quelle der Schari`a stellt neben dem Geist der Gesetzgebung die beste Grundlage für die Anpassung der islamischen Rechtssprechung mit den zeitlich, geographisch und kulturell veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten dar.

Imam Schafi`i (204 H./815 n. Chr.), der Gründer der drittältesten islamischen Rechtsschule, reagierte auf die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten, als er vom Irak nach Ägypten umgezogen war, indem er die ägyptische Tradition und die Lehrmeinungen vom in Ägypten lebenden Großgelehrter Allaith Ibn Sa`d in seiner neuen Rechtsschule berücksichtigt hat.

IV. Wer ist berechtigt, religiös-rationale Urteile Durch Ijtihad zu fällen?

Voraussetzungen:

- 1 – **Die arabischen Sprache** beherrschen
- 2 – **Den Qur`anischen Texte** in Wort und Sinn beherrzigen
- 3 – Mit allen bekannten **Qur`anexegese, Hadith-Wissenschaften und Rechtsliteratur** vertraut sein.
- 4 – Fundierte Kenntnisse über **die Offenbarungsanlässe** sowie das **Abrogationsprinzip** besitzen
- 5 – die **Methodologie der islamischen Urteilsfindung** einschließlich die frühere gesellschaftliche Tradition bzw. das Gewohnheitsrecht
- 6 – Schließlich und von entscheidender Wichtigkeit **die geistige Fähigkeit** dazu, den Unterschied zwischen früheren gesellschaftliche Gegebenheiten einerseits und den Heutigen andererseits zu vergleichen und in seiner Rechtssprechung unbedingt zu berücksichtigen

V. Problemfelder und Herausforderungen der Gegenwart:

islamische Rechtssprechung sind u. a.: Frauenrechte; Erbschaftsregelungen; Zinsverbot; Transplantation; Genforschung;

a) Die Stellung der Frau in der Gesellschaft, eine historisch interkulturelle Betrachtung:

Die Stellung der Frau in der Gesellschaft gegenüber der des Mannes ist ein Thema von interkultureller Dimension. Die Frau wurde und wird immer noch bis heute in den meisten Ländern der Welt gegenüber dem Mann benachteiligt. In der Tiefenpsyche der Männer setzt die tiefe Überzeugung fest, nämlich dass die Frau dem Mann kein ebenbürtiges Geschöpf ist. Eva sei schuld daran, dass Adam aus dem Paradies vertrieben wurde. Sie sei dadurch die erste Sünderin in der Menschheitsgeschichte.

Die Rechte, die die Frauen in Europa erworben haben, waren keineswegs ein Produkt einer fortschrittlichen Entwicklung des europäischen Geistes, vielmehr mussten sie durch einen harten langwierigen Kampf der Frauen gegen eine verkrustete Männergesellschaft buchstäblich erkämpft werden. Die militärischen Konfrontationen und ihre wirtschaftliche Auswirkungen in Europa haben diesen Kampf begünstigt. Die Emanzipationsbewegung gegen Ende der sechziger Jahre trug u. a. zu weiteren Erfolgen für die Frauen in Mitteleuropa.

Durch diese Feststellungen wollen hier weder eine sinnlose Polemik auslösen noch als eine Ablenkungsmanöver von der korrekturbedürftige Situation der Frauen in den meisten islamischen Ländern anbringen, vielmehr sollen sie uns die interkulturelle Dimension dieses Problems vor den Augen führen, erhellen und uns eine möglichst vorurteilsfreien Diskussion ermöglichen.

b) Islamische Reform- und Frauenbewegungen im 19. u. 20. Jahrhundert:

Die Rechte, die die muslimischen Frauen ab dem 19. Jahrhundert in den islamischen Ländern erworben haben, sind Bemerkenswerterweise durch reformwillige muslimische Männer initiiert worden. Rifa`a Rafi` at-Tahtawi (gest.1873) war einer der ersten Muslime, der unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Paris 1831 öffentlich für die Rechte der Frauen, insbesondere das Recht auf die Schulausbildung in den islamischen Ländern, eintrat. Er schrieb ein Buch (talkhis al-ibriz fi hayat Paris) wo er auf die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der schulischen Ausbildung für Mädchen hinwies. Jamal ad-Din al-Afghani (1898) sowie sein Schüler, der bekannte islamische Reformers Muhammad `Abduh (1905) und dessen Schüler der bekannte Frauenrichter Qasim Amin führten diesen Kurs in seinem Buch „Die Befreiung der Frau“ fort.

Seine Zeitgenossen Muhammad Raschid Reda (1935) und `Abd ar-Rahman al-Kawakibi setzten diesen Reformkurs in Syrien fort. Frau Huda Scha`rawi und Frau Munira Thabet waren die ersten Frauen, die die eigene Angelegenheit in eigene Hand genommen haben und dafür gekämpft haben. Scheich al-Azhar Muhammad Mustafa al-Maraghi (1945) hatte Verständnis für die Frauenbelange, wie es Frau Munira Thabet in ihrem Nachruf nach seinem Tod geschrieben hat.

Wie wir sehen kam die Initiative für die Frauenrechte erstmals durch den Qur`an und wurde durch den Propheten Muhammad (Sunnah) in die Tat umgesetzt. Nach zulange Ebbe kam im 19. Jahrhundert in Ägypten durch einige Theologiestudenten, unter denen sich den o. erw. Rifa` at-Tahtawi befand, die Muhammad `Ali nach Paris bereits 1826 geschickt hat, zu einer Wiederbelebung der Frauenrechte. Dieser Prozess wurde dann von muslimischen Männern und Frauen im 20. Jahrhundert bis hin ins 21. Jahrhundert durch viele Frauenrichterinnen wie u. a., die Ärztin Nawal El-Sa`dawi (Ägypten), die

Soziologin Fatema Marnisi (Marokko) und die Rechtsanwältin und Nobelpreisträgerin Schereen Abadi (Iran) fortgesetzt.

Keine Frage! Die Stellung der Frau in den meisten islamischen Ländern lässt bis heute viel zu wünschen übrig. Rückständige und veraltete Traditionen, die den Islam zu eigenen Zwecken zu Recht biegen, müssen durch Aufklärung und entsprechende Gesetzgebung beseitigt werden.

c) Das Problem der Apostasie im Lichte der Glaubensfreiheit:

Der Qur'an spricht das Problem der Glaubensfreiheit aus zwei Perspektiven an: eine Allgemeine und eine Spezielle.

Bei der allgemeinen Perspektive handelt es sich um einen Nichtmuslim, der als solcher geboren ist.

Bei der speziellen Perspektive, handelt es sich hingegen um einen Muslim, der zu einer anderen Religion konvertiert. Dies ist die eigentliche Bedeutung der Apostasie.

Der Begriff „Glaubensfreiheit“ umfasst alle beiden Aspekte. Der Qur'an garantiert nicht nur die Glaubensfreiheit sondern konzipiert sie als „gottgewollt“ (s. u. a. S 5/48): „ ... Für jeden von euch haben Wir ein Gesetz und einen deutlichen Weg festgelegt. Und wenn Allah wollte, hätte Er euch wahrlich zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht. Aber (es ist so) damit Er euch in dem, was Er euch gegeben hat prüfe. So wetteifert nach den guten Dingen. Zu Allah wird euer aller Rückkehr sein, und dann wird Er euch kundtun, worüber ihr uneinig zu sein pflegtet“.

Sura 2/256: „ Es keinen Zwang im Glauben. Der Unterschied zwischen dem richtigen Weg und dem Weg der Verirrung ist deutlich geworden...“.

Sura 10/99: „ Und wenn dein Herr wollte, würden fürwahr alle auf der Erde zusammen gläubig werden. Willst du etwa die Menschen dazu zwingen, gläubig zu werden?“

Sura 18/29: „Sag: Es ist die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer (anders) will, der soll ungläubig sein ...“.

Sura 42/48: „Wenn sie sich nun abwenden, so haben wir dich als Hüter über sie gesandt. Dir obliegt nur die Übermittlung (der Botschaft)...“.

Sura 88/21-23: „So ermahne; Du bist nur ein Ermahner. Du bist nicht ihr Oberherrscher“.

Für den zweiten Aspekt dieses Problems, nämlich die so genannte Apostasie sieht der Qur'an in keinem Vers eine irdische Strafe für diejenigen, die aus dem Islam austreten. Die Tode Strafe, die in mancher islamischen Rechtsliteratur in der Tat existieren hat der Prophet selbst nie durchgeführt.

Wenn diese Strafe weder in Qur`an noch in der praktischen Sunna des Prophet existiert, können die allermeisten muslimischen Islamwissenschaften nachvollziehen. Weder der obersten Imam Scheich Al-Azhar, noch der ägyptische Obermufti, noch der ägyptische Religionsminister würden eine irdischen Strafe für Apostasie befürworten.

In der frühislamischen Rechtsliteratur taucht diese Strafe in der Tat auf, weil der Religionswechsel in der ersten Entstehungsphase der islamischen Gemeinschaft Frontenwechsel bedeutete. Also Apostasie war zu jener Zeit mit Desertion verbunden, daher wurde die Strafe durch die Desertion und nicht durch die Abkehr vom Islam begründet.

Dass dies dennoch heute manchmal gegen Apostaten vollzogen wird, sehen wir als einen politisch motivierten Mord oder als Restposten eines veralteten und religiös unbegründeten Missverständnisses der eigenen Religion ansehen, das durch weitere, intensivere Bildung und Aufklärung entgegenzuwirken gilt.

d) Islam und Demokratie, ein entwicklungsfähiges Rohkonzept:

- **Politischer Pluralismus** (Stammesvertretung)
- **Rechtspluralismus** (die verschiedene Rechtschulen: u. a. Sunnitische, Schiitische u. Ibaditische)
- **Theologische Pluralismus** (Die verschiedenen Denkrichtungen: u. a. Mu`taziliten, Asch`ariten, Maturiditen, Zwölfer Schiiten und Isma`iliten)
- **Mystiker und Philosophen**

e) Finanz- und Wirtschaftssystem:

- **Zinsverbot**
- **Kein Geschäft mit Alkohol**
- **Kein Glückspiele**
- **Keine Spekulationen**

Stattdessen:

- **Kredit Rückgabe des gleichen Wertes**
- **Kein Missbrauch der Nöte**
- **Grundbedürfnisse garantiert der Staat durch ausgewogenes Steuersystem (Zakat) und weitsichtigen Umgang mit den Naturressourcen**
- **Arbeit als Grundrecht jedes gesunden Menschen**

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die vielen noch offenen Fragen lasse ich bei den anstehenden Beiträgen in guten Händen und in der Hoffnung auf eine rege Abschlussdiskussion ***möchte ich mich bei Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit herzlich bedanken!***